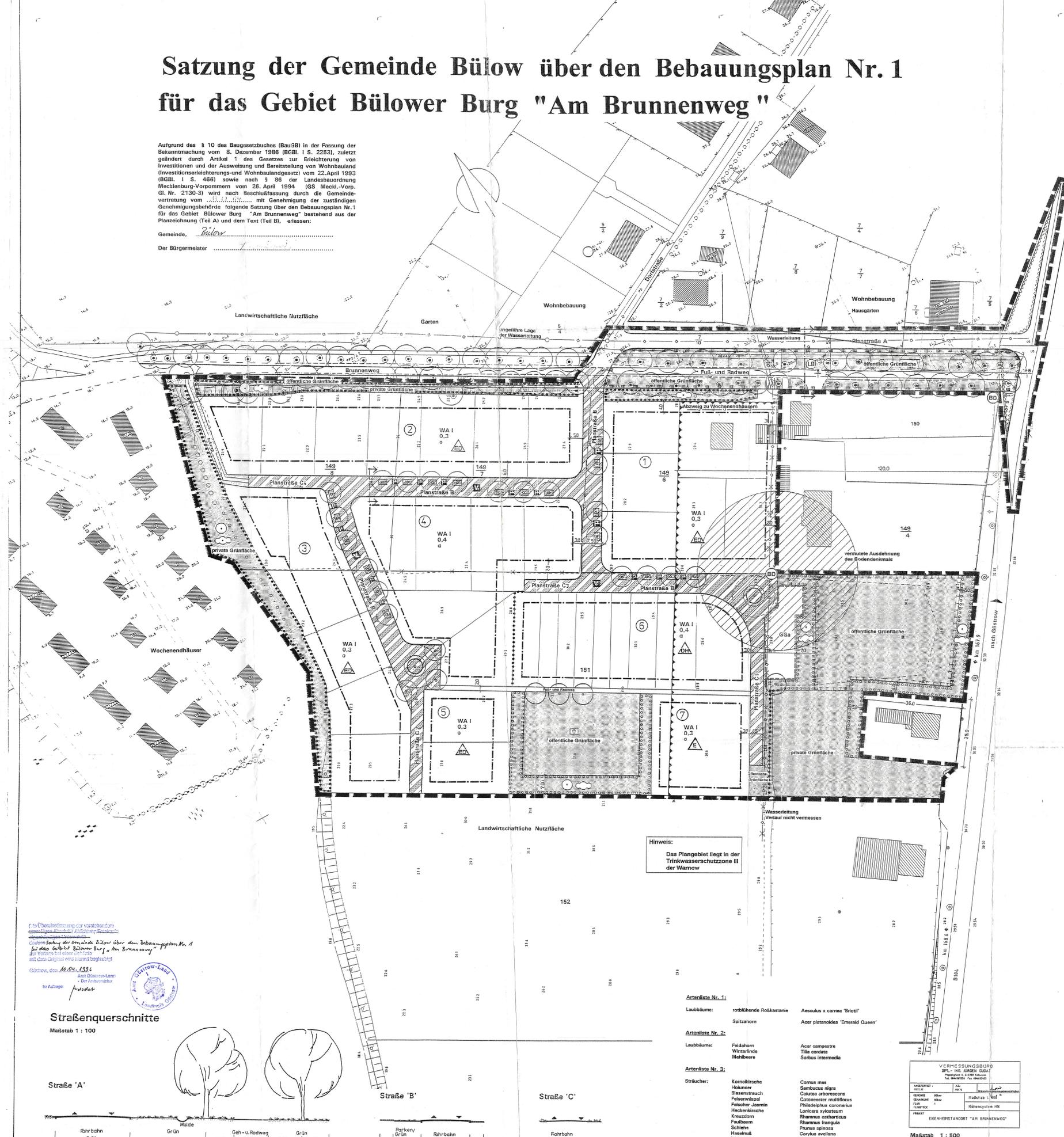


Satzung der Gemeinde Bülow über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet Bülower Burg "Am Brunnenweg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung von Wohnbauflächen (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet Bülower Burg "Am Brunnenweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Gemeinde: Bülow
Der Bürgermeister: [Signature]



Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

TEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet
4 BauVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- Offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- Abwärtende Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsrinne
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Verkehrsbenutzter Bereich

GRÜNLÄCHEN

- Grünfläche
- Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER VERKEHRSSICHERHEIT UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzungen
- Erhaltung
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Erhaltung

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- GGA Gemeinschaftsgaragen
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes

MACHSICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

- vorhandene Bebauung
- Sichtdreieck
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Bodendenkmal

Darstellung ohne Normcharakter

- Baulocknummer
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Gepflante Flurstücksgrenze
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- Grenzstein
- Höhennpunkt
- Boschung
- Vorhandene Bäume
- Künftig fortfallende Wasserleitung
- Bestehende Wasserleitung

TEIL B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1.0 Bauplanrechtliche Festsetzungen

- In dem „Allgemeinen Wohngebiet“ sind gemäß § 1 Abs. BauNVO die Ausnahmen „Gartenbau- und Tankstellen“ nicht zulässig.
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 9 BauNVO) sind Garagen, Carports und Nebenanlagen i. S. der §§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB sind innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen festgesetzten Sichtflächen (S) die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch Werkzeugaue sowie Bepflanzungen und Erdarbeiten) einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einbaubäume mit einem Kronensatz höher als 2,50 m.
- Die Planflächen „B“ und „C“ sind als Mischverkehrsflächen auszuweisen.
- Für jedes Grundstück ist eine Zufahrt in einer Breite von max. 3,00 m zulässig.
- Die maximale geringste Hausfrontlinie in der abwechselnden Bauweise wird mit 30 m festgesetzt. Dies gilt nicht bei Abwinklungen in der Bauweise.
- In den Wohnblöcken, die mit Hausgruppen bebaut werden, sind innerhalb des seitlichen Grenzabstandes keine Garagen, sondern nur begrünte Carports zulässig.
- Der Ausbau des Dachgeschosses wird nicht auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet.
- Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAu M-V
Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- Fassaden
- Doppelhäuser und Hausgruppen sind in den Außenwänden in einheitlichem Ziegelmauerwerk bzw. einheitlichem Putz und einheitlicher Farbgebung herzustellen.
- Dächer
Dächer sind als symmetrische Satteldächer oder Krüppeldachdächer mit einer Neigung von 38 bis 50 Grad auszuführen.
Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlicher Dachform, gleichem Eindeckungsmaterial und gleicher Farbton zu erstellen. Die gesamte Breite der Giebeln einer Dachseite darf höchstens die halbe Traufbreite betragen.
Liegende Dachformen sind nur in Dachflächen zulässig, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind.
- Überkante Erdgeschoss-Fußböden und Traufhöhe
Zur Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen wird die Oberkante fertiger Erdgeschoss-Fußböden bei allen Gebäuden mit höchstens 0,40 m und die Höhe der Traufe mit mindestens 0,20 m und höchstens 0,35 m über dem Bezugspunkt (Oberkante der Straßendecke des darunter liegenden Straßenschnittes) festgesetzt.
- Garagen
Garagen sind in denselben Fassadenmaterial und derselben Farbgestaltung wie das Hauptgebäude auszuführen. Garagen können mit Flachdach ausgebildet werden, wenn sie nicht im Hauptgebäude integriert sind. Carports sind in Holzbauweise zulässig.
- Vorgärten
Vorgärten (Fläche zwischen Straßenschnittlinie und straßenreifer Baufeldmitte) sind landschaftsgemäß mit Rasenflächen oder/und niedrigen einheimischen Sträuchern zu gestalten.
In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzen oder Stein- und Holzblenden zu schaffen oder es sind feste Schränke vorzusetzen.
- Einfriedigungen
Im Straßenschnitt sind nur Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m und Holzzeile bis zu einer Höhe von 1,20 m über Straßenebene zulässig.
- Anpflanzungen und Erhaltungsgebiete / Landschaftspflege
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind für die in den Planflächen „B“ und „C“ festgesetzten Straßensäume bzw. Baumreihen mitzuziehen, stanzortgerechte einheimische Laubbäume entsprechend Artenliste Nr. 1 mit den Anforderungen Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang, mit durchgehenden Leitlinie, zu pflanzen. Die Bäume sind wickelfrei gegen Anrühren und Überfahren des freizuhaltenen Wurzelraumes zu schützen.
- Die Flächen zwischen der B 104 und der Planstraße C 17, die zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bestimmt sind, sind mit einheimischen Laubbäumen entsprechend der Artenliste Nr. 3 zu bepflanzen. Je m² ist 1 Strauch zu pflanzen, der den Anforderungen 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60 x 100 cm hoch entspricht.
- Die südöstlich der Garagen gelegene Fläche, nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gekennzeichnet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ist als Dauerbrache mit nachfolgenden Sukzessionen zu erhalten. Eingriffe, die den Wert der Fläche als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten gefährden, sind unzulässig.
- Innerhalb der als „Spielplatz“ gekennzeichneten Fläche sind nur 150 m² für das Aufstellen von Spielgeräten bestimmt. Die übrige Fläche ist als Rasenfläche auszuweisen.
- Die Flächen um den Spielplatz, die zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bestimmt sind, sind mit einheimischen Laubbäumen entsprechend Artenliste Nr. 2 mit den Anforderungen - Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 - 14 cm, je 50 m² ein Baum und mit Sträuchern der Artenliste Nr. 3, je 1 m² ein Strauch, zu pflanzen.
- Für alle auf öffentlichen Flächen anzupflanzenden Bäume ist eine offene Baumschule von mindestens 12 m² sicherzustellen.
- Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen und innerhalb der Verkehrsflächen sind mit den Erschließungsarbeiten, spätestens in der nach dem Beginn folgenden Pflanzzeit durchzuführen.
- Alle Baum- und Strauchpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Ausfall nachzupflanzen.
- Während der Baumaßnahmen sind die öffentlichen Grünflächen nicht zur Lagerung von Materialien aller Art oder als Park- und Stellplätze zu nutzen. Diese Flächen sind zu kennzeichnen und wirksam auszugrenzen.
- Beim Bau der Erschließungsstraße „A“ sind die Linden des Brunnenweges durch Baum- und Wurzelstutzmaßnahmen entsprechend DIN 19520 (Schutz von Bäumen, Planbereichsbeschränkungen bei Baumaßnahmen) besonders zu schützen. Der gesamte Bereich innerhalb der Kronenräume bis zur geplanten Straßendecke (ca. 5,0 m) ist durch einen Schutzzaun zu sichern (RAS-LG 4) und darf nicht für Lagerzwecke genutzt werden.
- Der Brunnenweg ist mit einer wassergebundenen Docke in einer Breite von 2,50 m zu bestreichen. Die vorhandene Pflanzung ist aufzunehmen.
- Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i. V. m. § 32 LWG ist das erfasste Niederschlagswasser der Dach- bzw. Terrassenflächen auf den Grundstücken zu versickern.
Das als schädlich verurteilende getrennte Niederschlagswasser von Straßen, Stellplätzen und Gehwegen ist getrennt vom Abwasser in ein außerhalb des Geltungsbereiches liegendes Regenrückhaltebecken zu leiten.
Das Oberflächenwasser der Planstraße „A“ ist parallel zum Brunnenweg in einer offenen Mulde zu führen und im Bereich der Linden zu versickern.
In diesem Straßenschnitt ist die Anwendung von Tausalzen und tausalzartigen oder -artigen Mitteln unzulässig.
- Vorkehrungen an Gebäuden zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
Für Wohngebäude im gekennzeichneten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind an den der Bundesstraße B 104 zugewandten Seiten durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Seiten zuzuordnen und an den straßenzugewandten Gebäudeseiten bauliche Lärmreduziermaßnahmen an Türen und Fenstern entsprechend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vorzusetzen.

2.0 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes

- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 5) geändert worden.
Danach haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausliegen. (Datei ist bestimmt worden, das Bestehen und Anbringen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

3.0 Die Begründung des Bebauungsplanes

- Die Begründung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Begründung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

4.0 Die Ausführung des Bebauungsplanes

- Die Ausführung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Ausführung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

5.0 Die Änderung des Bebauungsplanes

- Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

6.0 Die Aufhebung des Bebauungsplanes

- Die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

7.0 Die Geltung des Bebauungsplanes

- Die Geltung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Geltung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8.0 Die Geltung des Bebauungsplanes

- Die Geltung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Geltung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

9.0 Die Geltung des Bebauungsplanes

- Die Geltung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Geltung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Verfahrensvermerk

- Ausgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Anbringen an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... erfolgt.
Bülow, 12.12.94
[Signature]
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB
Bülow, 12.12.94
[Signature]
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Bülow, 12.12.94
[Signature]
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bülow, 12.12.94
[Signature]
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bülow, 12.12.94
[Signature]
Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben am ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausliegen. (Datei ist bestimmt worden, das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der tatsächlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbestand, das eine Prüfung nur im Hinblick auf ... erfolgt.
Schreiben, 12.12.94
[Signature]
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Gedanken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bülow, 12.12.94
[Signature]
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 5) geändert worden.
Danach haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausliegen. (Datei ist bestimmt worden, das Bestehen und Anbringen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Begründung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Ausführung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Geltung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Geltung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich beantragt werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
wenn wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

REGIONALÜBERSICHT M 1:200 000

B 312